

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Absatz 1 BGB.

(2) Es gelten für den Abschluss von Verträgen für Lieferungen der Oemeta und ihre Durchführung ausschließlich die Lieferungsbedingungen der Oemeta unter Ausschluss entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers, sofern die Oemeta deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Lieferungsbedingungen der Oemeta gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Diese Lieferungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Oemeta mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

(1) Die Angebote der Oemeta sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, ein Angebot abzugeben. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden zu solchen Aufforderungen bedürfen zu Beweis Zwecken der schriftlichen Vereinbarung.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Oemeta Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Bestellungen, die Angebote nach § 145 BGB darstellen, kann die Oemeta innerhalb von zwei Wochen annehmen.

## § 3 Beschreibung des Liefergegenstandes

(1) Bei den in den Angeboten der Oemeta stehenden Abbildungen, Maß-, Gewichts- oder sonstigen technischen Angaben sind handelsübliche materialbedingte Abweichungen zulässig; möglich sind ebenfalls Toleranzen nach DIN. Führt die Oemeta ihre Leistungen auf Grundlage der Maßangaben des Bestellers aus, ist der Besteller für die Richtigkeit der Maßangaben verantwortlich.

(2) Der Besteller besorgt selbst alle für die Nutzung der Kaufsache erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Kosten entsprechender Genehmigungs- und Prüfungsverfahren übernimmt der Besteller.

## § 4 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise der Oemeta „ab Werk“ ausschließlich Umsatzsteuer.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern nicht anders angegeben, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort gegen Rechnung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Oemeta berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz zu fordern. Im Falle eines von der Oemeta nachgewiesenen höheren Verzugschadens ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.

(4) Bei Verzug des Bestellers hat Oemeta außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,- Euro. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

(5) Zu Aufrechnungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von der Oemeta anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur

geltend gemacht werden, wenn ein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

## § 4 a Zusatzgebühren bei kurzfristigen Bestelländerungen und Stornierungen

Ändert der Besteller kurzfristig (weniger als fünf Werktage vor Liefertermin) die Bestellung oder storniert sie, so kann Oemeta Zusatzgebühren erheben.

## § 5 Versand/Gefahrübergang

(1) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Lieferung „ab Werk“ (ICC2010) vereinbart.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht auf den Besteller unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

(3) Die Gefahr geht mit Mitteilung der Abhol- bzw. Versandbereitschaft über, wenn die Abholung/Auslieferung aus Gründen unterbleibt, die der Kunde zu vertreten hat.

## § 6 Lieferfristen und –zeiten

(1) Der Beginn von der Oemeta angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Information über alle technischen Fragen durch den Besteller voraus.

(2) Der Oemeta steht ein angemessener Zeitraum zur Bewirkung ihrer

Lieferung zur Verfügung. Lieferfristen sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu vereinbaren.

(3) Gerät die Oemeta aus von ihr zu vertretenden Gründen in Lieferverzug, haftet die Oemeta auf Schadenersatz nach Maßgabe von § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Der Besteller ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Wird der Oemeta durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat und die erst nach Vertragsschluss erkennbar wurden, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Versorgungsschwierigkeiten, Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, unvorhersehbare Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare fehlende rechtzeitige Belieferung durch Vorlieferanten oder aus anderen gleichartigen Gründen an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung, längstens aber für 4 Wochen. Die Oemeta hat den Besteller unverzüglich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Lieferverpflichtung für den Besteller nicht zumutbar, so ist er nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich in den im Gesetz genannten Fällen (insbesondere §§ 323 Abs. 2 und 4, 324, 326 Abs. 5 BGB, § 376 HGB). Wurde eine Teilleistung bewirkt, kann der Besteller vom ganzen Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(5) Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen der Oemeta setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(6) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die Oemeta berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug und/oder Schuldnerverzug geraten ist.



## § 7 Abrufaufträge

Abrufaufträge müssen innerhalb von 6 Monaten abgerufen werden, anderenfalls steht es der Oemeta frei, entweder die Abnahme der fertigen Ware zu verlangen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz ist Oemeta berechtigt, 20% der Auftragssumme ohne besonderen Nachweis eines Schadens geltend zu machen, wobei jede Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Forderung für einen eingetretenen von ihr zu belegenden Schaden vorbehalten bleibt.

## § 8 Mängelgewährleistung und Verjährung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm nach dem Handelsgesetzbuch obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist die Oemeta nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für die Nacherfüllung Uetersen.

(4) Ist Oemeta zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder im Falle von ihr zu vertretender Verzögerung über ihr gesetzte angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Ziffer 9.

(5) Sämtliche Ansprüche, die sich aus der Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes herleiten – einschließlich etwaiger Ansprüche auf

Schadenersatz sowie etwaige konkurrierende, deckungsgleiche Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung – verjähren in einem Jahr; der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung.

(6) Die verkürzte Verjährungsfrist nach Absatz 5 gilt nicht für die Haftung für

- a) Schäden aus schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- b) sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

## § 9 Haftungsausschluss

(1) Die Oemeta haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Als wesentlich ist jede Vertragspflicht anzusehen, durch die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht wird und bei deren Verletzung das Ziel des Vertrags nicht erreicht werden kann.

(2) Sofern wir nach den vorstehenden Bestimmungen haften, ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und-beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(4) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –begrenzungen gelten ebenso für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers.

(6) Eine Haftung wegen einer von der Oemeta übernommenen Garantie sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei der Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## § 10 Eigentumsvorbehalt und Anspruchssicherung

(1) Die Oemeta behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Ausgleich aller ihr gegen den Besteller zustehenden Zahlungen aus dem Liefervertrag und aus sonstiger geschäftlicher Beziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist die Oemeta berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes ist Oemeta zu dessen Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist.

(2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die Oemeta unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen oder Dritten durch Einbau das Eigentum an ihr zu verschaffen. Er tritt der Oemeta bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer, die ihm daraus gegen seinen Abnehmer erwachsen, ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird.

(4) Die Oemeta nimmt die Abtretung an. Die Befugnis des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware bzw. die übertragenen Sachen und Rechte erlischt, wenn der Besteller in Vermögensverfall gerät oder zu geraten droht oder Oemeta ihre Zustimmung zur Verfügung bzw. Einziehung wegen vertragswidrigem Verhaltens (insbesondere Zahlungsverzugs) des Bestellers, welches das Sicherungsinteresse von Oemeta gefährdet, widerruft. Der Besteller ist verpflichtet, der Oemeta die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben.

(5) Auf Verlangen des Bestellers ist die Oemeta zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Liefergegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht. Darüber hinaus ist Oemeta verpflichtet, bei Eintritt der Übersicherung auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten in einem die Übersicherung aufhebenden Umfang freizugeben.

## § 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Uetersen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist Uetersen Erfüllungsort.

(3) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitendem Rechtsverkehr.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.



## Allgemeine Lieferungsbedingungen (Stand: Juli 2015)

### § 12 Schriftform

Der Vertragsschluss erfolgt schriftlich. Bei Vertragsschluss sind keine mündlichen Nebenabreden bekannt. Sollten dennoch welche bestehen, so sind sie zu Beweis Zwecken unverzüglich in Schriftform zu fixieren.

© 2015 Oemeta Chemische Werke GmbH

